

26. VII. 1917

M

**Gastwirte und Bäckermeister gegen den Berliner Magistrat.** Die Verordnung über den Einheitspreis von 50 Pf. für den Liter Einheitsbier hat bei den Organisationen der Gastwirte großen Unwillen hervorgerufen. Man hält die Aufrechterhaltung der Verordnung für unmöglich, weil alle Gastwirtschaften, ob groß oder klein und ohne Rücksicht auf das in den einzelnen Lokalen verkehrende Publikum über einen Kamm geschoren werden. Die Verordnung sei vom grünen Tisch aus ohne jegliche Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Kreise erlassen worden. Ein großes Hotel, großes Kaffee oder ein vornehmes Restaurant im Westen habe natürlich ganz andere Unkosten als ein kleines Lokal im Arbeiterviertel. Die Betriebsunkosten können aber die Gastwirte nur aus dem Verkauf an Getränken decken. Es handele sich daher bei der Bierverordnung um ein schier unbegreifliches Bürokratenstück, da auch keine Rücksicht darauf genommen worden sei, daß schon bisher der Preis für ein Zehntel oder ein anderes Maß in den verschiedenen Lokalen je nach den Betriebsunkosten verschiedenartig gewesen sei.

Der Vorstand der Berliner Bäckerinnung beschloß in seiner letzten Sitzung Einspruch gegen eine Zuschrift des Berliner Magistrats an die Bäckermeister zu erheben, in welcher gesagt wird, daß alle Geschäfte geschlossen würden, in denen noch schlechtes Brot hergestellt werde. Voraussetzung für eine solche Verordnung würde sein, daß der Magistrat allen Bäckermeistern gleiches Mehl liefere; jetzt sei das Mehl aber zum Teil so schlecht, daß gutes Brot eben nicht hergestellt werden könne. Einzelne vorkommende Unregelmäßigkeiten verurteile die Innung selbst auf das schärfste, gegen die betreffenden Bäcker müsse eingeschritten werden. Die Bäckermeister allgemein für derartige Übertretungen verantwortlich zu machen, sei aber ungerecht und lasse beim Publikum falsche Ansichten aufkommen.